

und Störungen gehöre nun insbesondere die Begünstigung der Pfücher, welche die Zunftgenossen mit gänzlichen Ruin bedrohten, sobald ihnen gleichzeitig mit letztern, die Betreibung desselben Gewerbes, wenn auch unter Beschränkungen verstatet würde. — Habe nämlich der Innungsmeister den, an ihn als solchen Seiten des Staats und der Stadt gestellten Forderungen Genüge zu leisten, müsse er mehrfachen, aus dem Geiste der Innungsverfassung folgenden Leistungen nachkommen, worauf sich seine Selbstständigkeit gründe, so sei der, nur als Pfücher anzusehende unzüchtige Gewerbetreibende von allen diesen Verpflichtungen befreit, und übe Rechte aus, deren Erwerbung der Innungsgenosse unter schweren Opfern sich verschaffen müsse; er könne daher das Gewerbe ohne alle Lasten weit schwunghafter betreiben, und entziehe den Innungsgenossen den Verdienst und die Nahrung, auf deren Erhaltung doch seine Existenz beruhe.

Das Bestehen eines solchen Verhältnisses gebe die Innungs- genossen einer wirklichen Innungsfreiheit preis, und müsse am Ende die Auflösung der Innung selbst zur Folge haben, weil kein Lehrling und Geselle den langsamen und mit Kosten verknüpften Weg durch die beim Innungswesen bestehenden Abstufungen einschlagen, sich vielmehr vom Innungsverbande lösen, auf eigene Hand arbeiten und einen eignen Hausstand zu begründen versuchen werde.

An diese Darstellung knüpfen die Petenten die Bemerkung, daß die Fortdauer eines solchen Verhältnisses nur eben die Zerwürfnisse zur Folge haben könne, welche in Nachbarstaaten die Aufhebung des Zunftzwanges nach sich gezogen, nur ebenso wie dort, Muthlosigkeit der Innungsgenossen, Verarmung der Gewerbetreibenden überleite, und darum gefährliche Selbstständigmachung junger Leute und Stockung des Handels und Verkehrs erzeugen würden, und drücken sodann ihr Bedauern darüber aus, daß diesen ihren Vorstellungen bisher die gewünschte Beachtung nicht gewidmet worden sei, obwohl, was namentlich ihre Innung betreffe, diese sich höchsten Orts bestätigter Innungsartikel erfreue, vermöge deren, so wie nach den über das Innungswesen vorhandenen allgemeinen gesetzlichen Dispositionen sie berechtigt seien, Nichtinnungsverwandte an der Fabrikation der, in den Kreis der Innungsthätigkeit gezogenen gewerblichen Erzeugnisse zu behindern.

Zwar habe die dortige Weberinnung bisher ein Verbotungsrecht bezüglich des Zeug- und des Leinen-Gewebes mit Erfolg in Anspruch genommen, dagegen sei sie mit der Prä-tension zunftmäßiger Ausübung der Wollen- und namentlich der Baumwollen-Weberei immer direct und indirect, jedoch stets ohne Angabe sicherer Gründe abgewiesen worden; allein ihre Forderung, auch in dieser Beziehung ein Verbotungsrecht geltend machen zu dürfen, finde schon in dem Namen der Innung: „Weber“ hinreichenden Anhalt, vermöge dessen ihnen dieß Gewerbe, ohne Rücksicht auf den Stoff ausschließlich zustehe, und sei gerade die Verarbeitung wollener und baumwollener Stoffe die hauptsächlichste, ja fast einzige Beschäftigung ihrer Innung, auf welche auch Lehrlinge gelernt, Gesellen losgesprochen und Meisterstücke gefertigt würden.

Sie bitten deshalb,

bei der hohen Staatsregierung die Feststellung und Gewährung fester Grundsätze zu vermitteln, nach welchen ihre Innung in Ausübung des Verbotungsrechts gegen die Pfücher in der Zeug-, Lein- und namentlich der Schaaf- und Baumwollenweberei geschützt werde.

Diesen Antrag vermag jedoch die Deputation auf keine

Weise zu bevorworten, wenn sie auch gern zugeben will, daß die von der Regierungsbehörde einer Mehrzahl von Inwohnern der Stadt Plauen und deren Umgegend verstattete Erlaubniß, sich durch Betreibung der Schaaf- und Baumwollenweberei auf eigene Hand nähren zu dürfen, den Mitgliedern der dasigen Zeug-, Leinen- und Baumwollenweber-Innung mehr und weniger nachtheilig sein könne.

Denn sieht man auch davon ab, daß Petenten noch gar nicht nachgewiesen, sondern bloß behauptet haben, daß sie nach ihren bestätigten Innungsartikeln zur ausschließlichen Betreibung der Schaaf- und Baumwollenweberei berechtigt seien, läßt man es ferner dahin gestellt sein, ob und in welcher Maße Petenten bereits Schritte zur Verwahrung ihres dießfalligen Rechts gethan, und aus welchen Gründen sie mit ihren Gesuchen um Schutz zurückgewiesen worden, und erachtet man es als ein in Notorietät beruhendes Factum, daß in und um Plauen eine Mehrzahl der Bewohner der dortigen Gegend unzüchtig und fabrikmäßig die Schaaf- und Baumwollenweberei betreibe, so hebt sich die Möglichkeit der gebetenen Bevorwortung des gestellten Gesuchs schon von selbst und durchaus, wenn man an das Ergebnis der Berathungen sich erinnert, welche rücksichtlich des zu erlassenden Gesetzes über den Gewerbebetrieb auf dem Lande, unlängst gepflogen worden.

Schon in den Motiven zu dem Gesetzentwurf gab die hohe Staatsregierung zu vernehmen, daß die Ausbreitung der Gewerbe, welche fabrikmäßig betrieben werden, vorzüglich der Strumpfwirkerei und Weberei, in dem Gewerbsleben der Bewohner der am meisten bevölkerten Landestheile so tiefe Wurzel gefaßt habe, und mit der Entwicklung und den eigenthümlichen Bedingungen des Bestehens dieser Gewerbe in so fast unzertrennlichem Zusammenhange stehe, daß davon weder etwas geändert, noch das natürliche Fortschreiten dieser Erscheinung für die Zukunft gehemmt werden könne, auch seien die sich in dieser Beziehung gestalteten Gewerbsverhältnisse zur Zeit noch keineswegs geschlossen, sondern immer noch in fortschreitender Bewegung begriffen, und es wurde deshalb in der 5. S. des Gesetzentwurfs die Festsetzung proponirt,

daß in den Gegenden, wo Strumpfwirkerei und Weberei fabrikmäßig betrieben wurden, die diesen Gewerben angehörigen Meister sich ebensowohl auf dem Lande, als in den Städten niederlassen, und ihr Gewerbe unbeschränkt sollten betreiben können.

Allein beide Kammern haben es bei dieser Bestimmung, welche immer noch die betreffenden Gewerbsgenossen an einen bestimmten Innungsverband verweist, und bloß von Meistern spricht, welche zu dieser Betreibung berechtigt sein sollen, nicht einmal bewenden lassen, sondern

1) der Regierungsbehörde im Allgemeinen die jederzeitige Erwägung vorbehalten, ob diese genannten oder andere Gewerbe fabrikmäßig oder zunftmäßig an einem bestimmten Ort betrieben werden dürften, und

2) sich noch in den Zusatz vereinigt, daß es da, wo dergleichen Gewerbe bisher unzüchtig betrieben worden, noch fernerhin hierbei sein Bewenden haben solle.

Es ist endlich

3) der Regierung sogar das Recht vindicirt worden, durch administrative Verfügungen in den Fällen und an den Orten, wo solches nach den sich bildenden Gewerbsverhältnissen als zweckmäßig erscheint, den unzüchtigen Betrieb von dergleichen Gewerben, auch insoweit er allda bis dahin noch nicht stattgefunden, zu gestatten, so bald nur daselbst